

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Stand 01.05.2020

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, nachfolgend GIB genannt, entsorgt im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ regeln einerseits die Bedingungen zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten und andererseits die Bedingungen zur Entsorgung von Abfällen zur Verwertung sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Sinn abschließend und rechtsverbindlich.

#### Abfälle zur Beseitigung

Der GIB sind von der zuständigen Behörde, mit Bescheid des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 13.10.2011 und mit Zustimmung des Landkreises Wesermarsch, die dem Landkreis obliegenden Pflichten zur Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten übertragen worden. Für diese gewerblichen Siedlungsabfälle nimmt die GIB als öffentliche Einrichtung Aufgaben anstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers selbstständig in eigener Verantwortung wahr.

#### Abfälle zur Verwertung

Abfälle zur Verwertung werden von der GIB im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit entsorgt.

- 1.2 Die GIB betreibt Abfallentsorgungseinrichtungen und-anlagen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrwG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)
- 1.3. Als Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen und-anlagen der GIB gelten
- a.) Abfallerzeuger, die die von der GIB durchgeführte Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung und/oder Verwertung in Anspruch nehmen müssen bzw. nehmen (Holsystem);
  - b.) Abfallerzeuger, die Abfallstoffe selbst im Entsorgungszentrum Wesermarsch oder bei den anderen, von der GIB benannten Abfallentsorgungseinrichtungen oder -anlagen anliefern oder anliefern lassen müssen (Bringsystem);
  - c.) Diejenigen, die anliefern (Abfallbeförderer im Bringsystem).
- 1.4. Behälterabfuhr (Holsystem)
- a.) Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren.
  - b.) Mit Übernahme/Abholung der Abfälle gehen diese in das Eigentum der GIB über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der Deklaration entsprechen.
  - c.) Die vom Auftraggeber übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.
  - d.) Für die Behälterabfuhr gelten zudem die Allgemeinen Logistikbedingungen „Behälterabfuhr“ (Holsystem)

- 1.5. Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der GIB  
Für die Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der GIB gelten die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen und die Betriebsordnung der Zentraldeponie Brake-Käseburg auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Wesermarsch.

## **2. Leistungen der GIB**

- 2.1. Die GIB übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Leistungsvertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung
- a.) die Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl,
  - b.) den Austausch bzw. die Umleerung sowie den Abzug der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort und den Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage,
  - c.) Die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle.
- 2.2. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die die GIB neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Verprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers.
- 2.3. Die GIB ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.
- 2.4. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung der GIB infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat die GIB die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Regelungen durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Die GIB weist darauf hin, dass jede Anfallstelle des Auftraggebers Teil einer Branchenlösung zur Verpackungsentsorgung sein kann.

## **3. Vertragsabschluss**

- 3.1. Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung bedarf es keines separaten Entsorgungsvertrages. Anstelle dessen treten grundsätzlich und abschließend die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie sich auf Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen zur Beseitigung beziehen.
- 3.2. Für nicht unter Absatz 1 fallende Abfälle (Abfälle zur Verwertung) soll schriftlich ein Entsorgungsvertrag abgeschlossen werden. Dazu unterbreitet die GIB freibleibende Angebote. Darin genannte Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 erfolgt bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungseinrichtungen der GIB die Überlassung bzw. der Vertragsabschluss durch die Anlieferung.

## **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen der GIB. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 4.2. Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers festgestellten Gewichte für die Rechnungslegung maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht unterhalb der Mindestlast liegt, ist die GIB berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.
- 4.3. Die GIB ist berechtigt, die vereinbarte Behältergebühr vorschüssig im ersten Monat des Abrechnungszeitraums zu berechnen.
- 4.4. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Soweit auf die Vertragsbeziehung die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Auftraggeber auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z. B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist dem Auftragnehmer auf Nachweis zu erstatten.
- 4.5. Rechnungen können dem Auftraggeber per Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne Abzug fällig.
- 4.6. Soweit eine Zahlungsweise per Bankeinzug gewählt wird, findet das SEPA-Lastschriftverfahren Anwendung. Die GIB wird den Auftraggeber vor Durchführung einer Lastschrift mit angemessenem zeitlichen Vorlauf informieren.
- 4.7. Im Falle des Verzugs ist die GIB berechtigt, die Leistungen zehn Werkstage nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen und die Behälter einzuziehen. Für die Wieder-Bereitstellung der eingezogenen Behälter stellt die GIB einen Betrag in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens aber 50,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer je Aufstellungsort/Vorgang in Rechnung.

## **5. Preisanpassung**

- 5.1. Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreis-Indizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc., so ist die GIB berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 5.2. Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann die GIB vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine der nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.
- 5.3. Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer Kostensteigerung von

mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

## **6. Haftung**

### **6.1. Haftung der GIB**

Die GIB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der GIB keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die GIB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Reifenschäden übernimmt die GIB keine Haftung.

### **6.2. Haftung des Auftraggebers / Benutzers**

Das Betreten und Befahren der zur GIB gehörenden und zur Betriebsführung überlassenden Anlagen und Standorte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für alle Sach-, Umwelt- und Personenschäden und sonstige Folgen zum Nachteil der GIB oder Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Betriebsordnung, der Anlieferung unzulässiger Abfälle oder aus anderen rechtswidrigen Verhalten ergeben.

## **7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

7.1. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Zustimmung der GIB berechtigt, Forderungen gegen die GIB ganz oder teilweise abzutreten.

7.2. Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen der GIB mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeits-Verhältnis zur Forderung der GIB stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsbehältnis beruht.

## **8. Vertragsdauer und Kündigung**

8.1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

8.2. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

a.) bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO

b.) wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann

c.) wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.

8.3. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

## **9. Höhere Gewalt**

Die Pflicht der GIB ruht, solange die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügungen) wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

## **10. Datenschutz**

Die in Zusammenhang mit diesem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie gemäß den Grundsätzen der Datenverarbeitung der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Grundsätze der Datenverarbeitung können Sie unter <https://www.gib-entsorgung.de/index.php/datenschutz.html> nachlesen.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- 11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.